

# Der Pflichtteil

Immer teuer, manchmal überraschend

von Bernd Beder und Christoph Mecking (Berlin)

Zwar sind steuerbegünstigte Organisationen erbschaftsteuerrechtlich besonders begünstigt, doch auch wenn eine gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtung als Erbin eingesetzt ist, sind Pflichtteilsansprüche zu beachten und nach Anforderung aus dem Nachlass zu erfüllen. Diese können die letztwillige Zuwendung an die NPO empfindlich schmälern.

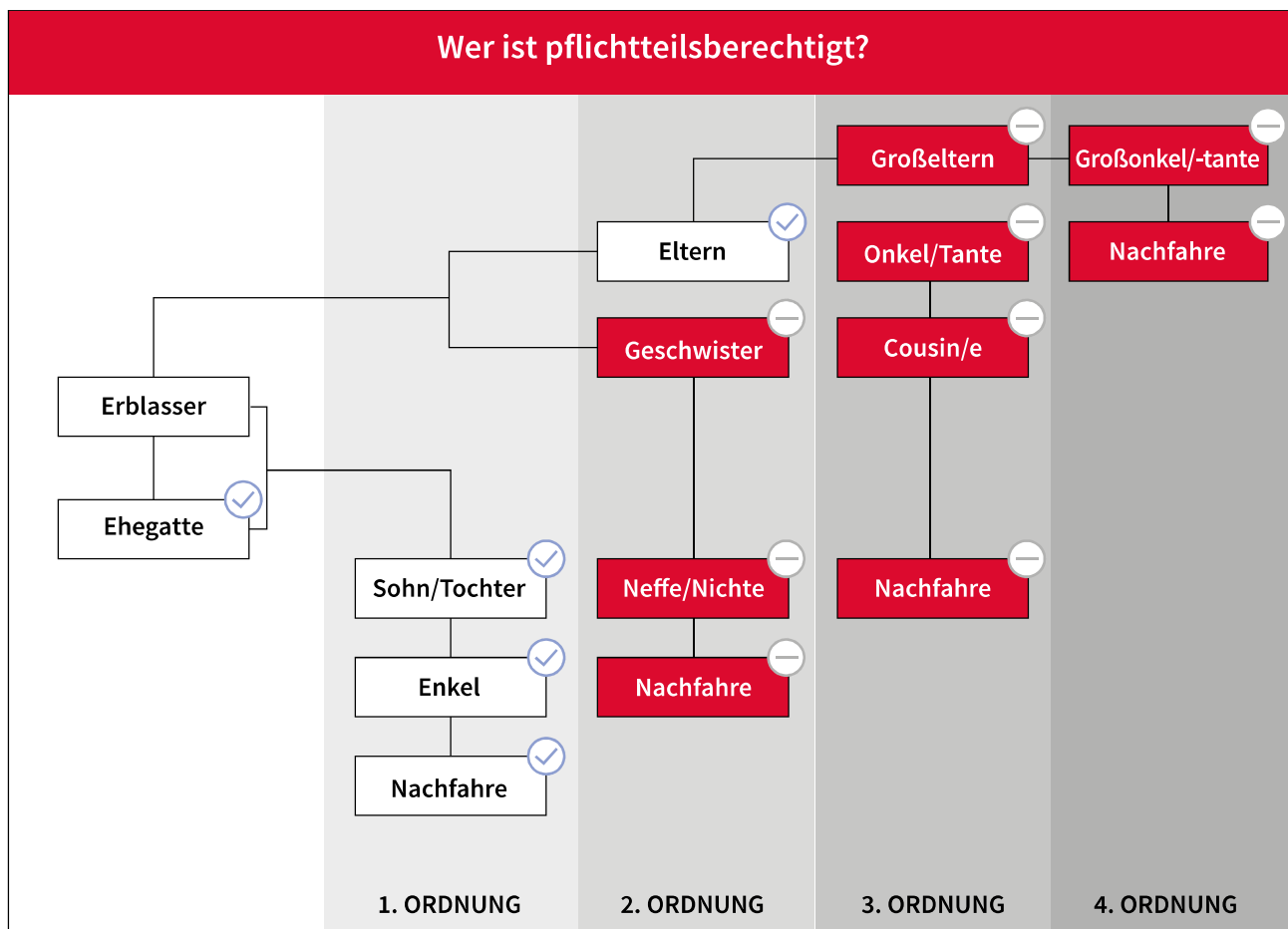
Das Pflichtteilsrecht trägt dem Gedanken Rechnung, dass die nächsten Verwandten des Erblassers an dessen Nachlass teilhaben sollen, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind oder eine andere Person begünstigt wurde. Daran ändert auch die Erbeinsetzung eines Vereins oder einer Stiftung nichts. Sind die Berechtigten nur in ihrer Verfügungsbefugnis über den Nachlass beschränkt, z. B. wegen Anordnung der

Testamentsvollstreckung oder ggf. als Destinatäre einer Familienstiftung, gelten sie nicht als „von der Erbfolge ausgeschlossen“.

## Berechtigte und ihre Ansprüche

Der Pflichtteil (§ 2303 BGB) verringert den Nachlass, den der Erblasser seinen Erben, die er im Testament oder Erbvertrag benannt hat, zuwenden wollte. Er steht den Pflichtteilsberechtigten zu, also den Ehegatten, Abkömmlingen oder Eltern des Erblassers, soweit sie als gesetzliche Erben berufen sind (§ 2309 BGB).

Auch wenn der Erblasser neben einer Organisation seine gesetzlichen Erben testamentarisch bedacht hat, können Pflichtteilsansprüche bestehen – nämlich dann, wenn der Erbteil, der dem Pflichtteilsberechtigten letztwillig zugewiesen wurde, geringer ist als der Pflichtteil;



Quelle: [www.advocado.de/ratgeber/erbrecht/pflichtteil/wer-ist-pflichtteilsberechtigigt.html](http://www.advocado.de/ratgeber/erbrecht/pflichtteil/wer-ist-pflichtteilsberechtigigt.html), Abruf am: 12.06.2020

in diesen Fällen kann ein sogenannter Zusatzpflichtteil oder Pflichtteilsrestanspruch gemäß § 2305 BGB geltend gemacht werden. Solche Fälle kommen hin und wieder bei Berliner Testamenten vor, z. B. wenn neben dem einzigen Kind des überlebenden Ehegatten als Schlusserven noch drei gemeinnützige Organisationen zu gleichen Teilen eingesetzt sind. Der Erbteil des Kindes würde dann lediglich 1/4 betragen, sein Pflichtteil jedoch 1/2. Die Differenz wäre dann von den miterbenden Organisationen zu gleichen Teilen zu erstatten. Gleiches gilt, wenn der Erblasser zugunsten eines Pflichtteilsberechtigten ein Vermächtnis aussetzt, das den Wert des Pflichtteils nicht erreicht (§ 2307 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Schlägt der Pflichtteilsberechtigte sein Erbe oder das ihm zugedachte Vermächtnis etwa wegen bestehender Beschränkungen oder Beschwerden aus, steht ihm ebenfalls weiterhin der Pflichtteil zu (§§ 2306, 2307 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Gemeinnützige Organisationen, die „ihre“ Erblasser und damit deren familiäre Situation häufig nicht kennen, müssen im Falle ihrer Erbeinsetzung also immer damit rechnen, dass Pflichtteilsberechtigte vorhanden sind, die ihren gesetzlichen Anspruch am Nachlass von der Organisation einfordern. Es ist zwar kaum zu glauben, aber manchmal „übersehen“ Erblasser einzelne Abkömmlinge, so dass auch nach Jahren noch Pflichtteilsansprüche auf die erbende Organisation zukommen können. Nonprofits sollten daher potenziellen Erblassern – nicht zuletzt mit Blick auf das Pflichtteilsrecht – stets eine erbrechtliche Beratung durch hierzu befähigte Rechtsanwälte, wie die von LEGATUR, empfehlen. Sie sollten selbst entsprechende Liquiditätsreserven vorhalten, um Pflichtteilsansprüche bedienen zu können.

### Berechnung des Pflichtteilsanspruchs

Der Pflichtteilsanspruch bezieht sich – anders, als der Pflichtteilsergänzungsanspruch [hierzu demnächst in S&S 6/2020] – immer auf den Nachlass zum Todeszeitpunkt des Erblassers (§ 2311 BGB). Er beträgt die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils (§ 2303 Abs. 1 Satz 2 BGB) und ist ein sofort fälliger Geldanspruch (§ 2317 BGB). Ermittelt werden müssen also zum einen der Wert des Reinnachlasses sowie zum anderen die Erbquoten der einzelnen Pflichtteilsberechtigten. Es liegt auf der Hand, dass spätere Wertrückgänge der Nachlassgegenstände (etwa von Wertpapieren) zu erheblichen Liquiditätsproblemen beim Erben führen können; bei Verzögerungen in der Auszahlung können Verzugszinsen verlangt werden.

Bei der Berechnung des Reinnachlasses sind von den Aktiva zuvor die Nachlassverbindlichkeiten abzuziehen. Hierzu gehören:

- die Erbfallschulden (z. B. Beerdigungskosten) sowie
- die Erblasserschulden (Schulden, die der Erblasser zu Lebzeiten begründet hat, wie etwa ärztliche Behandlungskosten, Pflegekosten, Steuerverbindlichkeiten etc.).

Nicht dazu gehören hingegen die sogenannten Erben-schulden, etwa die Mietzahlung bei Fortsetzung des mit dem Erblasser bestehenden Mietverhältnisses.

Die Berechnung des tatsächlichen Nachlasswertes und der Erbquoten gestaltet sich in der Praxis für jeden Erbfall anders und ist mit vielfältigen Stolperfallen verbunden. Eine professionelle Unterstützung durch Erbrechts-Experten, wie die von LEGATUR, ist in jedem Fall ratsam.

Zur Berechnung ihres Anspruchs können die Pflichtteilsberechtigten gegenüber dem Erben verschiedene Ansprüche geltend machen, etwa (§ 2314 BGB):

- die Auskunft über den Bestand des Nachlasses zum Todestag, gegebenenfalls durch Einholung eines notariellen Nachlassverzeichnisses;
- die Wertermittlung, etwa bei Immobilien oder Gesellschaftsanteilen;
- die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskunft, sofern begründete Zweifel hieran bestehen.

Bei der Berechnung der Erbquote werden – zum Vorteil der erbenden Organisation – zwar diejenigen Erben mitgezählt, die durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen sind, die Erbschaft ausgeschlagen haben oder für erbunwürdig erklärt sind. Nicht mitgezählt werden hingegen diejenigen, die durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sind (§ 2310 BGB). Bei der Berechnung des Pflichtteils der Abkömmlinge und der Eltern bleibt der Voraus, der dem überlebenden Ehegatten gebührt, außer Ansatz (§ 2311 Abs. 1 Satz 2 BGB).

### Auswirkungen des Pflichtteils auf Vermächtnisse und Auflagen zugunsten einer NPO

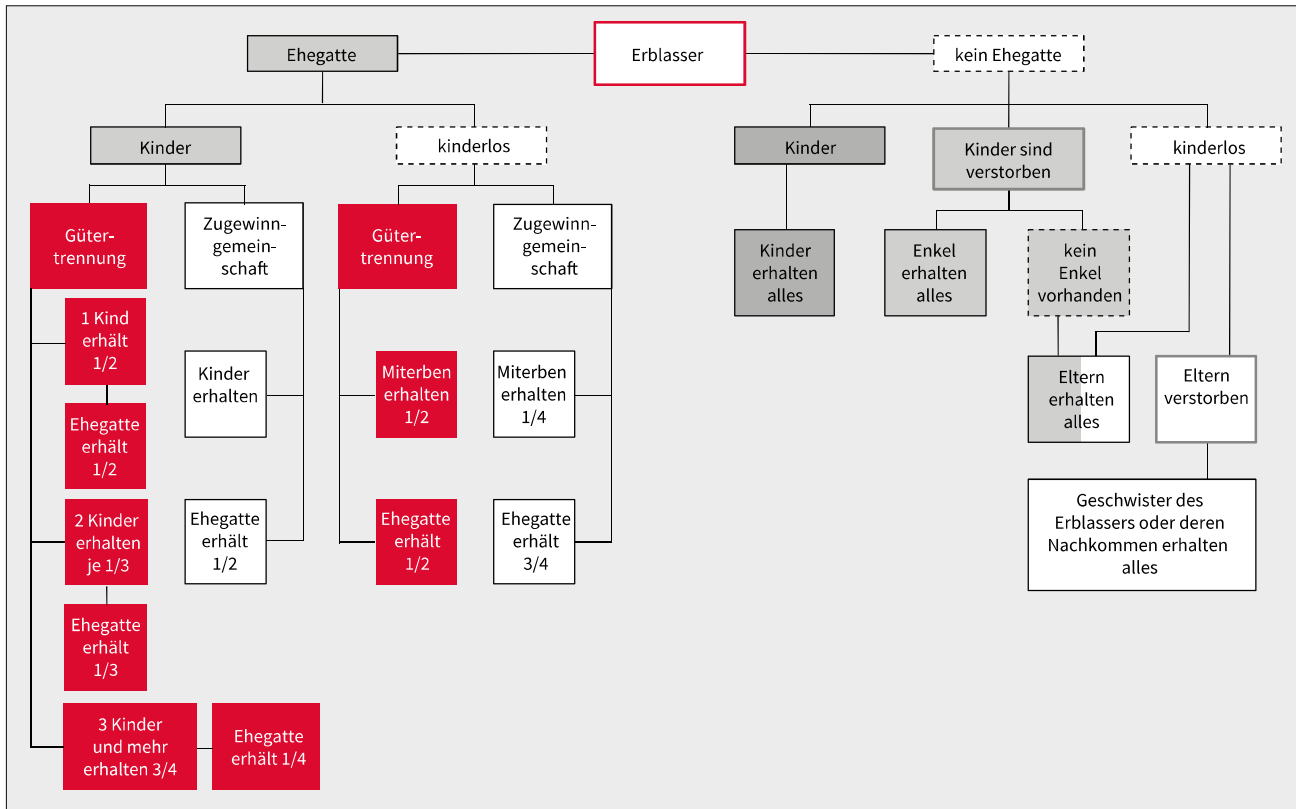
Der Pflichtteilsanspruch kann letztwillige Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen auch dann vermindern, wenn diese in Form von Vermächtnissen oder Auflagen ausgestaltet sind. Denn der pflichtteilsberechtigte Erbe kann sie kürzen, soweit sein Pflichtteilsanspruch dadurch beeinträchtigt wird (§ 2318 Abs. 3 BGB).

Ein nicht pflichtteilsberechtigter Erbe wiederum kann die Erfüllung eines Vermächtnisses bzw. einer Auflage soweit verweigern, dass die Pflichtteilslast von ihm und dem Vermächtnisnehmer verhältnismäßig getragen wird (§ 2318 Abs. 1 BGB). Beträgt der Nachlasswert beispielsweise 100.000 €, gibt es einen Pflichtteilsberechtigten mit einer Quote von 1/4 und hat der Erblasser zugunsten der Stiftung ein Vermächtnis in Höhe von 20.000 € ausgesetzt, dann kann der Erbe das Vermächtnis um ein Viertel, also einen Betrag in Höhe von 5.000 € kürzen, die Stiftung erhält also nur noch 15.000 €.

### Pflichtteilsverzicht und -erlass

Der Erblasser kann im Vorfeld darauf hinwirken, dass die Erben auf ihren Pflichtteil verzichten. Folgende Konstellationen sind denkbar:


- Zu Lebzeiten des Erblassers bedarf dieser Pflichtteilsverzicht eines notariellen Vertrages.
- Nach Eintritt des Erbfalls kann der Pflichtteilsberechtigte gegenüber dem Erben auf seinen Anspruch verzichten, etwa durch Erlassvertrag.
- Schließlich kann der Pflichtteilsberechtigte auch die mit Kenntnis vom Eintritt des Erbfalls und seiner



© Eigene Darstellung

Enterbung beginnende dreijährige Verjährungsfrist verstreichen lassen (§§ 195, 199 BGB). Der Anspruch besteht dann zwar weiterhin, kann jedoch nicht mehr gerichtlich durchgesetzt werden.

### Kurz & knapp

Pflichtteilsansprüche können eine letztwillig bedachte steuerbegünstigte Organisation in hohem Maße belasten – und noch Jahre nach dem Erbfall geltend gemacht werden. NPOs sollten potenzielle Erblasser daher auf das Pflichtteilsrecht und dessen Auswirkungen auf die letztwillige Zuwendung zugunsten eines steuerbegünstigten Zwecks aufmerksam machen. LEGATUR unterstützt gemeinnützige Organisationen nicht nur bei der Beratung potenzieller Erblasser, sondern auch bei der Ermittlung Pflichtteilsberechtigter und der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs. 

### Zum Thema

- Abele, Armin u. a.: Pflichtteilsansprüche reduzieren und vermeiden, 2. Aufl. 2018
- Krug, Walter (Hrsg.): Pflichtteilsprozess, 2. Aufl. 2018
- Mayer, Jörg u. a. (Hrsg.): Handbuch Pflichtteilsrecht, 3. Aufl. 2013
- Werner, Olaf: Stiftungen und Pflichtteilsrecht – Rechtliche Überlegungen, in: ZSt 2005, S. 83–88

### in Stiftung&Sponsoring

Beder, Bernd: Nachlassabwicklung. Die Organisation als Erbin (Legatur 6), S&S 6/2017, S. 42–43, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2017.06.21

Beder, Bernd / Mecking, Christoph: Nonprofits in der Erbengemeinschaft. Herausforderungen in der Nachlassabwicklung (Legatur 12), S&S 6/2018, S. 32–33, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2018.06.19

Förster, Lutz: Erbrechtsreform 2010. Neuerungen im Erb- und Verjährungsrecht, S&S 1/2010, S. 48–49, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2010.01.25

Förster, Lutz: Die Stiftung von Todes wegen. Ein Praxisleitfaden, S&S RS 5/2017, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2017.05.29

Förster, Lutz / Fast, Dennis: Das Erbrecht im Leben der Stiftung – jetzt handeln! Was Stiftungen und Stifter zu beachten haben, S&S RS 5/2019, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2019.05.25

Rott, Eberhard: Erbrechtsreform 2008. Neuerungen im Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsrecht, S&S 2/2008, S. 24–25, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2008.02.15



Rechtsanwalt **Bernd Beder** ist Fachanwalt für Erbrecht.  
b.beder@legatur.de



Rechtsanwalt **Dr. Christoph Mecking** ist geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung und Herausgeber von Stiftung&Sponsoring.  
c.mecking@legatur.de

Beide sind Geschäftsführer von LEGATUR, einer Gesellschaft zur Unterstützung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Organisationen im Bereich des Erbschaftsfundraisings und der Nachlassabwicklung.  
www.legatur.de